

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Januar 2023

Nr. 2023/15

KR.Nr. A 0172/2022 (FD)

Auftrag Christian Thalmann (FDP.Die Liberalen, Breitenbach): Erhöhung des Steuerabzugs für bezahlte Krankenkassenprämien und Zinsen für Sparkapitalien Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Maximalabzüge für bezahlte Krankenkassenprämien (Steuergesetz § 41, Abs. 2; BGS 614.11) den aktuellen Begebenheiten anzupassen.

2. Begründung (Vorstosstext)

Von den steuerbaren Einkünften können unter anderem Abzüge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und Zinsen für Sparkapitalien vorgenommen werden. Ein alleinstehender Steuerpflichtiger kann maximal 2'500 Franken, verheiratete Steuerpflichtige 5'000 Franken pro Jahr abziehen. Zusätzlich wird je Kind ein Maximalabzug von 650 Franken gewährt. Diese Werte sind seit vielen Jahren unverändert. In Anbetracht der Prämiensteigerungen bei der obligatorischen Krankenversicherung in den letzten 14 Jahren (und in naher Zukunft) sollten die Abzüge der heutigen Situation angepasst werden. Die Durchschnittsprämie für eine erwachsene Person beträgt 5'760 Franken, bzw. 1'356 Franken je Kind (Botschaft der Regierung zur Prämienverbilligung 2022).

Im Gegensatz zu anderen Abzügen sind von dieser Angleichung grundsätzlich alle Steuerpflichtigen betroffen. Bei der direkten Bundessteuer sind ebenso Bestrebungen im Gange, die Abzüge anzupassen und zu erhöhen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Gemäss § 41 Abs. 2 StG (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern; BGS 614.11) können unter anderem die Prämien für die Kranken- und Unfallversicherung bis zu einem Höchstbetrag abgezogen werden. Für Steuerpflichtige in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft sind dies maximal Fr. 5'000, für die übrigen Steuerpflichtigen maximal 2'500. Die Regelung bei der direkten Bundessteuer ist gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. g DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer; SR 642.11) bis auf die Beträge identisch. Diese Abzüge erhöhen sich um die Hälfte für Steuerpflichtige ohne Beiträge an die AHV, die berufliche oder die gebundene Vorsorge sowie um 650 Franken für jedes Kind. Die Obergrenzen des Abzuges wurden zuletzt per 1. Januar 2008 angepasst. Zuvor betragen sie Fr. 3'000 resp. Fr. 1'500.

Der Abzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalien ist ein anorganischer Abzug. Diese Abzüge werden vorwiegend aus sozialpolitischen Gründen zum Abzug zugelassen und lassen sich häufig kaum steuersystematisch rechtfertigen. So werden mit dem Abzug letztlich Lebenshaltungskosten zum Abzug zugelassen, obwohl diese (als Einkommensverwendung) grundsätzlich nicht abzugsfähig sind. Mit dem Abzug sollte ursprünglich die Selbstvorsorge im Sinne von Art. 111 BV (Bundesverfassung; SR 101) gefördert werden. Angesichts der gestiegenen Kranken-

kassenprämien wird aber der Pauschalbetrag in der Praxis allein durch die Grundversicherungsprämie für die Krankenkasse bereits voll ausgeschöpft. Daneben verbleibt kein weitergehender Abzugsbetrag für anderweitige Versicherungen.

Die kantonale monatliche Durchschnittsprämie präsentiert sich für das Jahr 2023 für den Kanton Solothurn wie folgt (vgl. RRB Nr. 2022/1615):

	Erwachsene	Junge Erwachsene	Kinder
Durchschnitts-Prämie 2023	Fr. 511.00	Fr. 377.00	Fr. 120.00

Mit dem heute geltenden Abzug von Fr. 2'500 pro erwachsene Person kann die kantonale Durchschnittsprämie somit bei weitem nicht mehr abgesetzt werden. Zwar verbessert sich dieses Verhältnis für jene, die eine günstige Krankenkasse und eine höhere als die minimale Franchise wählen, ebenso für Personen in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen, die Anspruch auf Krankenkassen-Prämienverbilligung haben. Dennoch sind auch wir der Meinung, dass eine Erhöhung des Versicherungsprämienabzuges nunmehr angezeigt ist.

Die Erhöhung des Abzuges sollte aber moderat ausfallen. Denn die Steuergesetze folgen dem Grundsatz, wonach die zur Einkommenserzielung notwendigen Kosten abzugsfähig, die Kosten der Einkommensverwendung dagegen nicht abzugsfähig sind. Der Versicherungsprämienabzug durchbricht diesen Grundsatz und stellt somit in steuerlicher Hinsicht ein Privileg dar, das nur einschränkend ausgelegt werden sollte. Ein Versicherungsprämienabzug in der Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie würde denn auch keinerlei Anreize setzen, zu günstigeren Krankenkassen zu wechseln oder höhere Franchisen zu wählen. Zudem ist der Versicherungsprämienabzug ein sehr teurer Abzug, weil grundsätzlich alle Steuerpflichtigen davon betroffen sind. Bereits eine Erhöhung um Fr. 500 pro erwachsene Person und Fr. 150 pro Kind (d.h. auf neu Fr. 6'000 für Verheiratete, Fr. 3'000 für Alleinstehende und Fr. 800 für Kinder) führt beim Kanton zu einem Steuerminderertrag von rund 10 Mio. Franken sowie von rund 11.2 Mio. Franken bei den Einwohnergemeinden (durchschnittlicher Gemeindesteuerfuss von 117%). Jede weitere Erhöhung im gleichen Betrag verursacht wiederum Ausfälle in einer ähnlichen Höhe. Eine Erhöhung um Fr. 500 wirkt sich nur in geringem Umfang im Portemonnaie des Steuerpflichtigen aus. Grundsätzlich sollten deshalb die Mittel nicht mit der Giesskanne auf alle Steuerpflichtigen verteilt, sondern für gezielte Entlastungen verwendet werden.

Bei der direkten Bundessteuer will der Bundesrat die maximalen Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien für Alleinstehende von vormals Fr. 1'700 auf Fr. 3'000, für Ehepaare von Fr. 3'500 auf Fr. 6'000 und für ein Kind oder eine unterstützungsbedürftige Person von Fr. 700 auf Fr. 1'200 erhöhen (BBI 2022 1722). Ein Inkrafttreten ist frühestens per 1. Januar 2024 vorgesehen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt (5)
Aktuarin FIKO
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat